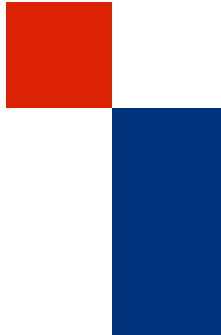


**3.2.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## **Landessynode 2021**

3. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**12.11. – 13.11.2021**

Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Erhaltung der Handlungsfähigkeit der  
kirchlichen Leitungsorgane während der  
COVID-19-Pandemie –

Verlängerung der Befristung des  
Pandemie-Gesetzes

**Überweisungsvorschlag:**

**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Pandemie-Gesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Landessynode im November 2020 das Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz; Ord.-Nr. 5) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und löste die von der Kirchenleitung am 8. August 2020 erlassene verbindliche Verabredung „Praktischer Konsens“ ab. Das Pandemie-Gesetz wurde auf Grundlage des ebenfalls auf der Landessynode 2020 beschlossenen neuen Art. 139a Abs. 3 Kirchenordnung (KO) erlassen. Art. 139a Abs. 3 KO lässt Notlagenregelungen zu, die befristet gelten („in der Regel höchstens 12 Monate“) und von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichen.

Das Pandemie-Gesetz galt ursprünglich befristet bis zum 30. Juni 2021. Die Geltungsdauer wurde auf der Landessynode im Frühjahr 2021 durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 51 S. 109) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Zuge der Beratungen wurde angeregt, dass auf Grund der sehr positiven Erfahrungen mit den flexiblen Arbeitsmöglichkeiten, die das Pandemie-Gesetz für die kirchlichen Leitungsgremien zulässt, eine Änderung der Kirchenordnung vorbereitet werden soll, die die Regelungen des Pandemie-Gesetzes dauerhaft übernimmt (vgl. Beschluss der Kirchenleitung in der Sitzung vom 21./22. April 2021). Dies ist in Form des Entwurfs eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt worden, der sich aktuell noch bis zum 28. Januar 2022 im Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen befindet und auf der Landessynode im Juni 2022 beraten werden soll. Bis zum geplanten Inkrafttreten dieser KO-Änderung am 1. Juli 2022 soll mit dem vorliegenden Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes die Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes ein zweites Mal verlängert werden (s. Urkunde, **Anlage 1**).

Über die Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes bis zum 30. Juni 2022 wird nach dem Beschluss der Landessynode durch Rundschreiben informiert (**s. Anlage 2**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf

**Anlage 2:** Rundschreiben-Entwurf zur zweiten Verlängerung des Pandemie-Gesetzes

ENTWURF

**Zweites Kirchengesetz**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit**  
**der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie**  
**Vom ... November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Pandemie-Gesetzes**

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 51 S. 109), wird wie folgt geändert:

In § 15 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.02

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld



An die  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter  
zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern,  
Vorsitzenden der Presbyterien,  
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW  
Zur Kenntnis an die  
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.02	...

### Rundschreiben Nr. .../2021

#### **Zweite Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des *Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und galt zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021. Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Frühjahr 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen (s. Rundschreiben Nr. 19/2021 vom 8. Juni 2021).

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Landessynode im November 2021 eine weitere Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 30. Juni 2022 beschlossen hat.

Im Anschluss daran ist auf Grund der sehr positiven Erfahrungen mit den flexiblen Arbeitsmöglichkeiten, die das Pandemie-Gesetz für die kirchlichen Leitungsgremien zulässt, eine Änderung der Kirchenordnung geplant, die die Regelungen des Pandemie-Gesetzes dauerhaft übernimmt. Dies ist in Form des Entwurfs eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt worden, der sich aktuell noch bis zum 28. Januar 2022 im Stimmungsverfahren in den Kirchenkreisen befindet und auf der Landessynode im Juni 2022 beraten werden soll. Bis zum geplanten Inkrafttreten dieser KO-Änderung am 1. Juli 2022 gilt das Pandemie-Gesetz.

Das Pandemie-Gesetz in seiner aktuellen Fassung ist abrufbar im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS; [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)) unter Nr. 5.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Auskunft gibt  
Christiane Berg  
Fon: 0521 594-197  
Fax: 0521 594-7197  
E-Mail: [christiane.berg@ekvw.de](mailto:christiane.berg@ekvw.de)

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Web: [www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Bankverbindung  
KD-Bank eG  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD